

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 54

Berlin, den 15. Juli 2021

03227

5.7.2021	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	834
	753-6	
5.7.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	836
	2128-5	
5.7.2021	Solargesetz Berlin	837
	754-6	
5.7.2021	Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz – BerlLG).	840
	1101-6	
5.7.2021	Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin	842
	850-3; 850-4; 2020-1; 210-3; 29-1; 226-1; 840-2; 2001-1; 2162-1; 2230-1; 2030-2; 2035-1; 850-1; 850-2	
5.7.2021	Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG).	849
	2234-2	
21.6.2021	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-166/31 im Bezirk Lichtenberg	852

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 4,80 €

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 9. und 26. März 2021 von dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Anlage zu § 1 Absatz 2

Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe (§§ 1 ff. der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und des Registers für Schiffsbauwerke (§§ 65 ff., 73a und 73b der Schiffsregisterordnung) (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister) wird für das Gebiet des Landes Berlin dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.

(2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigte Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Berlin ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(3) Die Abwicklung der Übertragung richtet sich nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist. Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben beim Amtsgericht Charlottenburg.

(4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Berlin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass ab der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages und bis zur Übertragung des Schiffsregisters Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden.

Artikel 4

Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert er sich jeweils automatisch um vier Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf des Staatsvertrages schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

26. März 2021

Für das Land Berlin
vertreten durch den Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk Behrendt

9. März 2021

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Anna Gallina

Zweites Gesetz
zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 Krankenhausplan, planungsrelevante Qualitätsindikatoren, Kontrolle durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Maßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung von Qualitätskriterien des Krankenhausplans.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Krankenhausplan, planungsrelevante
Qualitätsindikatoren, Kontrolle durch den
Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden Bestandteil des Krankenhausplans, soweit die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses ganz oder teilweise oder eingeschränkt in den Krankenhausplan aufnimmt. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der Krankenhausplanung wei-

tere Qualitätsanforderungen im Sinne des § 6 Absatz 1a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und ergänzende Qualitätsanforderungen im Sinne des § 136b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Die Vorgaben nach Satz 2 werden Bestandteil des Krankenhausplans.

(4) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung kann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Kontrolle eines Krankenhauses gemäß § 275a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beauftragen. Der Auftrag muss die diese Kontrolle rechtfertigenden Anhaltspunkte und den konkreten Gegenstand und Umfang des Kontrollauftrags umfassen. Das Krankenhaus ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung die ordnungsgemäßen Kontrollen nach Satz 1 auch unangekündigt zu ermöglichen und Zugang zu den Räumen und den Unterlagen zu verschaffen.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Wörter „die Vielfalt der Krankenhausträger ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Qualität der erbrachten Leistungen der Einrichtungen gleichwertig ist“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Solargesetz Berlin*

Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zweck und Ziel des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien im Land Berlin durch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wirksam zu erschließen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die vermehrte Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an und auf nicht-öffentlichen Gebäuden im Land Berlin, um den Anteil der Solarenergie am Stromverbrauch so schnell wie möglich auf mindestens 25 Prozent zu steigern.

(3) Zur Erreichung des Zwecks und des Ziels ist es erforderlich, die einfallende solare Strahlungsenergie auf den Dachflächen im Land Berlin zu nutzen. Dazu wird in diesem Gesetz für Neubauten und für den Bestand im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt. Zur Umsetzung der Solarpflicht, zur Optimierung der Photovoltaikanlagen auf eine möglichst vollständige Dachflächennutzung und zur Ausweitung der Solarenergienutzung auf nicht von der Solarpflicht umfasste Fälle der gebäudeintegrierten Photovoltaik schafft der Senat Angebote für Kommunikation, Beratung und Förderung sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten, auch durch Contracting-Lösungen.

(4) Die für Energie zuständige Senatsverwaltung wird auf der Grundlage des Masterplans Solarcity weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Solarausbaus in Berlin prüfen und ergreifen.

(5) Es sollen auch zusätzliche Förderprogramme für den Ausbau von Solaranlagen durch die Investitionsbank Berlin in Form von Investitionszuschüssen und Darlehen aufgelegt werden, auch für Fälle, in denen im Bestand keine Dachsanierung notwendig ist. Eine Doppelförderung ist auszuschließen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Bruttodachfläche“ die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen;
2. sind „Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden“ alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen;
3. sind „Gebäude“ selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren

oder Sachen zu dienen gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist;

4. ist „Nettodachfläche“ die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können;
5. schließt „Norden“ die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein;
6. sind „Sachkundige“ Personen, die einen akademischen Abschluss oder einen Abschluss einer Handwerksausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung vor einer Handwerkskammer in einer Fachrichtung vorweisen können, der notwendig ist, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen nach diesem Gesetz erfüllt sind und die befähigt sind, entsprechende Nachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 3 auszustellen;
7. sind „wesentliche Umbauten des Daches“ Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird.

§ 3**Geltungsbereich**

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn

1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder
2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen.

Sie können sich zur Erfüllung der Pflicht eines Dritten bedienen. Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen; bei wesentlichen Umbauten des Daches hat die Inbetriebnahme ab Fertigstellung der Umbauten und Nutzung des Gebäudes zu erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für

- a) unterirdische bauliche Anlagen,
- b) Unterglasanlagen und Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
- c) Traglufthallen und fliegende Bauten,
- d) Garagen und Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt wird.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 zu regeln.

* Das Gesetz wurde gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EU ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

§ 4

Mindestgröße der Photovoltaikanlagen

(1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.

(2) Bei wesentlichen Umbauten des Daches nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche bedecken. Alternativ zu der prozentualen Mindestgröße genügt es für nachstehend aufgeführte Gebäude, wenn die installierte Leistung folgende Werte mindestens erreicht:

1. zwei Kilowatt bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen;
2. drei Kilowatt bei Wohngebäuden mit mindestens drei und maximal fünf Wohnungen;
3. sechs Kilowatt bei Wohngebäuden mit mindestens sechs und maximal zehn Wohnungen.

(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktpremie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte, in der Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

§ 5

Ausnahmen und Erfüllungsoptionen

(1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 entfällt, wenn deren Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. nicht vertretbar ist, weil
 - a) die Bruttodachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder
 - b) die Bruttodachfläche eines Bestandsgebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist.

(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.

(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt weiter als erfüllt, wenn auf anderen Außenflächen des Gebäudes eine Photovoltaikanlage errichtet wird, die mindestens eine Fläche entsprechend der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestgröße aufweist.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 und Erfüllungsoptionen im Sinne von Absatz 2 und 3 zu regeln.

§ 6

Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen. Für den Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Als Anlage zu dem Formular ist eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beizufügen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Ausnahme im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 erfüllen. Für den Nachweis

ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus verlangen, dass Sachkundige die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 bescheinigen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf der Dachfläche ihres Gebäudes eine solarthermische Anlage nach § 5 Absatz 2 errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Der gegenüber der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Behörde zu erbringende Nachweis zur Erfüllung der Solarthermie-Pflicht ist auch dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf einer anderen Außenfläche des Gebäudes eine Photovoltaikanlage nach § 5 Absatz 3 errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt.

(5) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufzubewahren. Die Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Eine Befreiung kann von der für Energie zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Solarpflicht nach Absatz 1 bescheinigen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Befreiungen von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 zu regeln.

§ 8

Stichproben

(1) Die zuständigen Bauaufsichtsämter wählen jährlich zur Überprüfung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 Stichproben aus den in dem vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und aus den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach wesentlich umgebaut wurde, aus.

(2) Stellen die zuständigen Bauaufsichtsämter fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht erfüllt haben, sollen sie von den Eigentümerinnen und Eigentümern die Nacherfüllung innerhalb eines Jahres ab Aufforderung zur Nacherfüllung verlangen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümerin oder Eigentümer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder der Pflicht zum Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 4 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 8 Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 4 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt,

3. wider besseres Wissen in dem Antrag nach § 7 Absatz 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser geahndet werden. Für Mehrfamilienhäuser kann gestaffelt bis zu einer Geldbuße bis maximal fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Für Nicht-Wohngebäude kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die zuständigen Bauaufsichtsämter.

§ 10

Evaluierung

Die für Energie zuständige Senatsverwaltung führt drei Jahre nach Beginn der Pflicht nach § 3 Absatz 1 eine Evaluierung dieses Gesetzes durch.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz
über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus
(Lobbyregistergesetz – BerlLG)

Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck
§ 2	Einrichtung und Ausgestaltung eines Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus
§ 3	Eintragungspflicht
§ 4	Pflichten der Beteiligten und des Senats
§ 5	Inhalt des Lobbyregisters
§ 6	Datenschutz
§ 7	Rechtsmittel
§ 8	Evaluierung
§ 9	Inkrafttreten

§ 1
Zweck

Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Beteiligung von Interessenvertretungen, insbesondere von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, sowie natürlichen Personen, die geschäftsmäßig in fremden Angelegenheiten tätig sind, (Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes) an Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin. Die Erhöhung der Transparenz von Beteiligungen erfolgt durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Äußerungen zu Gesetzgebungsverfahren in einem Lobbyregister.

§ 2
Einrichtung und Ausgestaltung eines
Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus

(1) Beim Abgeordnetenhaus wird ein öffentliches Register der an Gesetzgebungsverfahren Beteiligten eingerichtet (Lobbyregister). Das Lobbyregister ist im Verantwortungsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses angesiedelt. Die Präsidentin oder der Präsident erarbeitet für das Lobbyregister ein Umsetzungskonzept, das dem Ältestenrat zur Kenntnis und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt wird.

(2) Das Lobbyregister ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses einzustellen und so auszugestalten, dass es auch im Rahmen der Parlamentärsdokumentation des Abgeordnetenhauses benutzerfreundlich, maschinenlesbar und barrierefrei zugänglich ist.

(3) Das Lobbyregister ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen.

§ 3
Eintragungspflicht

Eintragungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind schriftliche oder elektronische Äußerungen Beteiligter, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen, mit denen gegenüber Abgeordneten, Fraktionen des Abgeordnetenhauses, Ausschüssen des Abgeordnetenhauses, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren genommen werden soll. Die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses veranlasst umgehend nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in das Abgeordnetenhaus die Eintragungen in das Lobbyregister. Fehlende Informationen sind zuvor nachzufordern. Nicht eintragungspflichtig sind Petitionen im Sinne des Artikels 34 der Verfassung von Berlin.

lende Informationen sind zuvor nachzufordern. Nicht eintragungspflichtig sind Petitionen im Sinne des Artikels 34 der Verfassung von Berlin.

§ 4
Pflichten der Beteiligten und des Senats

(1) Die Beteiligten haben die für das Lobbyregister nach § 5 vorgesehenen Informationen nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen sowie nach Einbringung eines Gesetzentwurfs eingereichte schriftliche und elektronische Äußerungen.

(2) Bei Äußerungen gegenüber dem Senat oder einer Senatsverwaltung haben die Beteiligten die Informationen nach § 5 an diese zu übermitteln. Der Senat hat mit der Einbringung eines Gesetzesvorhabens in das Abgeordnetenhaus die gemäß § 5 für das Lobbyregister vorgesehenen Informationen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Eintragungspflichtig sind auch Äußerungen Beteiligter, die unabhängig von einer formellen Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände getätigt worden sind. Vorlagen zur Beschlussfassung des Senats enthalten eine von den Beteiligten zu erstellende Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der Beteiligten zum Gesetzesvorhaben.

(3) Die für das jeweilige Gesetzesvorhaben zuständige Senatsverwaltung ist für die Umsetzung der Übermittlungen nach § 5 zuständig. Bereits im Rahmen der formellen Anhörung von Fachkreisen und Verbänden weist die jeweilige Senatsverwaltung die Beteiligten auf ihre Verpflichtung gemäß § 5 hin.

§ 5
Inhalt des Lobbyregisters

(1) Im Lobbyregister sind folgende Informationen zu vermerken:

1. der Name der Beteiligten unter Angabe ihrer Rechtsform und vertretungsberechtigten Personen,
2. die Geschäftsadresse der Beteiligten,
3. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der Beteiligten,
4. Schriftliche oder elektronische Äußerungen der Beteiligten zum jeweiligen Gesetzesvorhaben,
5. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der Beteiligten zum jeweiligen Gesetzesvorhaben,
6. für den Fall der Beteiligung von Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen oder sonstiger Unternehmen, die Geschäfte für Dritte wahrnehmen, die Benennung ihrer Auftraggeberinnen oder Auftraggeber.

(2) Für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes gilt Absatz 1 Nummer 4 nicht. Eine Veröffentlichung ist nur möglich, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung der Äußerungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorliegt.

(3) Bei Äußerungen von Beteiligten gegenüber Abgeordneten dürfen die Namen und die Fraktionszugehörigkeit der Abgeordneten nur im schriftlich erklärten Einvernehmen mit diesen eingetragen werden.

§ 6

Datenschutz

(1) Die nach diesem Gesetz betroffenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den nach § 1 verfolgten Zweck verarbeitet werden. Für diesen Zweck nicht erforderliche personenbezogene Daten, die über die Angaben nach § 5 hinausgehen, wie beispielsweise Daten von Mitarbeitenden, sind vor Einstellung in das Lobbyregister unkenntlich zu machen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Veröffentlichung von Informationen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses nach § 3 Satz 2 können Beteiligte Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

§ 8

Evaluierung

Drei Jahre nach Inkrafttreten wird dieses Gesetz evaluiert. Dazu legt die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes vor, der auch Handlungs- und Änderungsempfehlungen enthalten kann. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin
Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Förderung der Partizipation
in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin
(Partizipationsgesetz – PartMigG)

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Partizipation und Stärkung der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft (Migrationsgesellschaft). Um dieses Ziel zu erreichen soll das Land Berlin insbesondere

1. die Belange von Personen mit Migrationsgeschichte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen, die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung in seinem Verantwortungsbereich fördern und die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Berliner Verwaltung weiter stärken,
2. die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gezielt fördern und
3. die die Partizipation fördernden Strukturen auf Landes- und Bezirksebene sichern und weiterentwickeln sowie Personen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern, einbinden und unterstützen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Berliner Stadtgesellschaft ist durch Vielfalt und Migration geprägt. Diese Vielfalt soll sich durch dieses Gesetz in allen Bereichen der Gesellschaft abbilden.

(2) Die Migrationsgesellschaft setzt die Integrationsfähigkeit aller Teile der Bevölkerung voraus. Das Land Berlin sieht die Förderung dieser gesellschaftlichen Integrationsfähigkeit als Daueraufgabe an.

(3) Offenheit, Respekt und Veränderungsbereitschaft sind Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben.

(4) Das Land Berlin stellt sich jeder Form von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung entgegen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Personen mit Migrationsgeschichte hin.

(5) Das Land Berlin schätzt die sozialen, kulturellen, ökonomischen und sprachlichen Potenziale von Personen mit Migrationsgeschichte sowie sprachliche, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Vielfalt. Diese Potenziale und Vielfalt gilt es zu schützen und zu fördern.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phäno-

typische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.

(2) Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Richterinnen und Richter.

(4) Migrationsgesellschaftliche Kompetenz umfasst die Fähigkeit

1. bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte beurteilen und ihre Belange berücksichtigen zu können,
2. die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden teilhabehemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden sowie
3. insbesondere im beruflichen Kontext Personen mit Migrationsgeschichte respektvoll und frei von Vorurteilen und Diskriminierung zu behandeln.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wird es sich dafür einsetzen, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes Beachtung finden und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Abschnitt 2

Migrationsgesellschaftliche Ausrichtung
der Berliner Verwaltung

§ 5

Maßnahmen zur Berücksichtigung
migrationsgesellschaftlicher Belange

(1) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 berücksichtigen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Belange der Migrationsgesellschaft. Sie richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

(2) Die Umsetzung der Vorgaben aus § 1 Satz 2 ist besondere Aufgabe der Führungskräfte und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung berücksichtigt werden.

(3) Der Senat ergreift landesweit Maßnahmen zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe und zur Beseitigung struktureller Benachteiligung von Personen mit Migrationsgeschichte und entwickelt diese stetig fort.

(4) Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei sonstigen Vorhaben, Maßnahmen und Programmen sind die möglichen Auswirkungen auf Personen mit Migrationsgeschichte zu beurteilen und deren Bedarfe zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten werden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung von Belangen der Migrationsgesellschaft sollen mit den in § 11 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) formulierten übergreifenden Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt abgestimmt werden.

§ 6

Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz

(1) Der Erwerb und die Weiterbildung von migrationsgesellschaftlicher Kompetenz als Teil von Diversity Kompetenz sollen für die Beschäftigten insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Die migrationsgesellschaftliche Kompetenz kann auch im Rahmen von Fortbildungen zu Diversity erworben werden.

(2) Die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beschäftigten entsprechend ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Gezielte Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst

§ 7

Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst

(1) Das Land Berlin soll die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung gezielt fördern.

(2) Der Senat entwickelt eine Strategie und ergreift landesweit Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung und zur Sicherstellung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund unter den Beschäftigten.

(3) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 wirken aktiv auf die Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung und die Sicherstellung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund unter den Beschäftigten hin. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist besondere Aufgabe der Führungskräfte.

§ 8

Datenerhebung für die Personalplanung

(1) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 erheben nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung bei den sich bewerbenden Personen sowie bei den Beschäftigten, ob es sich bei ihnen um Personen mit Migrationshintergrund handelt. Die Daten werden zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Abschnitt und für statistische Zwecke erhoben. Benachteiligungen auf Grund von Angaben oder fehlenden Angaben zum Migrationshintergrund sind verboten. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der erhebenden Stelle widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Daten unverzüglich zu löschen und der widerrufenden Person eine Bestätigung des Widerrufs zu übermitteln.

(2) Die sich bewerbenden Personen und die Beschäftigten sind vor Erteilung der Einwilligung über die Erhebung der Daten zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Migrationshintergrundes darauf hinzuweisen, dass

1. die Angaben freiwillig sind,
2. die Erhebung und Verarbeitung zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen der Personalplanung nach diesem Abschnitt mit dem Ziel der Sicherstellung und Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst sowie für statistische Zwecke nach § 21 und dem Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, erfolgt,
3. ihnen keine Nachteile auf Grund einer Angabe oder einer fehlenden Angabe erwachsen,
4. die Einwilligung jederzeit bei der die Daten erhebenden Stelle schriftlich widerrufen werden kann,
5. die Angaben im Falle des Widerrufs unverzüglich gelöscht werden und diese Löschung schriftlich bestätigt wird und
6. die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch den Widerruf nicht berührt wird.

§ 9

Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund

(1) Jede öffentliche Stelle nach § 4 Absatz 1 mit mindestens 40 Beschäftigten führt eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fluktuation oder Einsparungsmaßnahmen durch. Für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene ist festzustellen, ob Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung beschäftigt sind. Die Zahl der Auszubildenden sowie Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, getrennt nach mit oder ohne Migrationshintergrund, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf ist darzustellen. Ein Rückschluss auf einzelne Beschäftigte ist auszuschließen.

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 erstellt die öffentliche Stelle nach § 4 Absatz 1 einen Plan zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund. Der Förderplan ist für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben. Spätestens nach drei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(3) Der Förderplan beinhaltet Maßnahmen zur Personalgewinnung. Ziel des Förderplans ist die Förderung und Sicherstellung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen der einzelnen Laufbahn oder Berufsfachrichtung sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen. Zu diesem Zweck sind Zielvorgaben festzulegen.

(4) Maßnahmen zur Personalgewinnung umfassen mindestens Festlegungen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Ziele nach § 7 innerhalb der jeweiligen öffentlichen Stelle erreicht werden sollen.

(5) Die öffentliche Stelle kann zur Umsetzung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 auf landesweite Maßnahmen des Senats nach § 7 Absatz 2 zurückgreifen.

§ 10

Stellenausschreibungen

(1) Bei Stellenausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich erwünscht sind.

(2) Zur gezielten Ansprache von Personen mit Migrationsgeschichte sollen zusätzlich zur gängigen öffentlichen Ausschreibung geeignete Personalmarketingmaßnahmen ergriffen werden.

§ 11

Auswahlverfahren

(1) Es sind mindestens so viele Personen mit Migrationshintergrund zu Auswahlgesprächen einzuladen wie es ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung entspricht, sofern sie die geforderte Qualifika-

tion besitzen und Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund in ausreichender Zahl vorliegen. Die Vorgaben des § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß Absatz 1 ist in geeigneter Form zu dokumentieren und den an der Personalauswahl Beteiligten rechtzeitig vor der Auswahlentscheidung zur Kenntnis zu geben.

(3) Soweit Dritte mit dem Auswahlverfahren beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes Beachtung finden.

§ 12 Einstellungen

(1) Personen mit Migrationshintergrund, die eine zur Besetzung der Stelle oder Funktion gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) haben, sollen gezielt geworben und unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze sowie den hierzu bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit bei Einstellungen in besonderem Maße berücksichtigt werden, um den Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in jeder Laufbahn, Berufsfachrichtung, Vorgesetzten- oder Leitungsebene und Funktionsstelle der jeweiligen öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Berlins abzubilden. Die Vorgaben des § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.

(2) Die Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund bei Einstellungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 13 Ausbildung

(1) Ausbildungsplätze sollen verstärkt von Personen mit Migrationshintergrund unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit und mindestens ihrem Anteil an der Bevölkerung Berlins entsprechend besetzt werden, sofern sie die gleiche Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) wie Mitbewerbende ohne Migrationshintergrund haben und Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund in ausreichender Zahl vorliegen. Die Vorgaben des § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 14 Gremien

(1) Bei der Besetzung von Gremien, soweit eine öffentliche Stelle nach § 4 Absatz 1 für deren Mitglieder Berufungs- oder Entsendungsrechte hat, soll darauf hingewirkt werden, Personen mit Migrationshintergrund mindestens gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung zu berücksichtigen soweit für die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten. Gremien nach Satz 1 sind Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte und vergleichbare Organe.

(2) Absatz 1 gilt für die Entsendung von Vertretungen in Aufsichtsräte außerhalb der Verwaltung entsprechend.

Abschnitt 4 Beauftragte und Beiräte für Partizipation, Integration und Migration

§ 15 Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration

(1) Der Senat ernennt unter Beteiligung und nach Anhörung des Landesbeirates für Partizipation und auf Vorschlag der für Integra-

tion zuständigen Senatsverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration (nachfolgend Beauftragte oder Beauftragter). Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Beauftragte ist im Auftrag des für Integration zuständigen Senatsmitgliedes tätig. Sie oder er fungiert zugleich als Ombudsperson für Menschen mit Migrationsgeschichte und verfügt über ein weisungsunabhängiges Presserecht. Sie oder er ist ressortübergreifend tätig.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligen die Senatsverwaltungen die Beauftragte oder den Beauftragten bei allen normativen und sonstigen Vorhaben, Maßnahmen und Programmen, soweit sie Fragen der Partizipation, Integration, Migration und der Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte besonders berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. Im Übrigen unterstützen die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Die oder der Beauftragte wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie oder er insbesondere

1. Konzepte, Strategien und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen, dem Landesbeirat für Partizipation und mit Organisationen der Menschen mit Migrationsgeschichte zur Förderung der Partizipation, der Integration und der Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte entwickelt,
2. Maßnahmen gegenüber den Senatsverwaltungen zur Förderung der Partizipation, der Integration und der Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur Behebung von struktureller Benachteiligung anregt,
3. auf die Umsetzung der Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 hinwirkt,
4. Ansprechperson für den Landesbeirat für Partizipation ist,
5. Ansprechperson für die Bezirksbeauftragten ist,
6. Ansprechperson für Menschen mit Migrationsgeschichte ist und diese bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt,
7. Ansprechperson für Organisationen der Menschen mit Migrationsgeschichte ist und diese fördert, einbindet und unterstützt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 4 Nummer 2 kann sich die oder der Beauftragte insbesondere auf den Bericht nach § 21 Absatz 1 stützen.

(6) Bei der oder dem Beauftragten wird eine Fachstelle für Partizipation in der Migrationsgesellschaft eingerichtet, die die oder den Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt.

(7) Die Beratungsstelle bei der oder dem Beauftragten nimmt die Aufgabe nach Absatz 4 Nummer 6 wahr.

§ 16 Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration

(1) In jedem Bezirk ernennt das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksbeirates für Partizipation und Integration bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration (nachfolgend Bezirksbeauftragte oder Bezirksbeauftragter). Die oder der Bezirksbeauftragte ist abteilungsübergreifend und fachlich eigenständig tätig. Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung der zuständigen Fachämter bleibt unberührt.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt das Bezirksamt die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Programmen, soweit sie Fragen der Partizipation, der Integration und der Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung.

Im Übrigen unterstützt es die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(3) Die oder der Bezirksbeauftragte wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie oder er insbesondere

1. die fachliche Ausrichtung der Arbeit des Bezirksamtes in Bezug auf die Partizipation, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte im Bezirk betreut und mitgestaltet,
2. Konzepte, Strategien und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Bezirksamtes, mit dem Landesbeirat für Partizipation und Integration und mit Organisationen der Menschen mit Migrationsgeschichte zur Förderung der Partizipation, der Integration und der Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte entwickelt,
3. Maßnahmen gegenüber den Abteilungen und Fachämtern des Bezirksamtes anregt,
4. Ansprechperson für Menschen mit Migrationsgeschichte ist und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe anbietet,
5. Ansprechperson für Organisationen von und für Menschen mit Migrationsgeschichte ist,
6. notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Menschen mit Migrationsgeschichte und ihrer Organisationen vor Ort ergreift und
7. bezirkliche Ankommens- und Willkommensstrukturen fördert und gestaltet.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 3 Nummer 3 kann die oder der Bezirksbeauftragte das Bezirksamt zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Bezirksbeauftragten schließen sich in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration zusammen. Diese hat die Möglichkeit, weisungsunabhängig Stellungnahmen zu veröffentlichen.

§ 17

Landesbeirat für Partizipation

(1) Es wird ein Landesbeirat für Partizipation gebildet, der den Senat in allen Fragen der Partizipation, Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte berät und unterstützt (nachfolgend Landesbeirat). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Senats frühzeitig zu beteiligen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sind:

1. 13 nach Absatz 6 gewählte Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, einschließlich einer Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, einer Vertretung geflüchteter Menschen und einer Vertretung einer Selbstorganisation lesbisch, schwul, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte,
2. eine Vertretung des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti,
3. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
4. die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration,
5. jeweils eine Vertretung
 - a) des Rates der Bürgermeister,
 - b) der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration,
 - c) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung,
 - d) des Hauptpersonalrates des Landes Berlin,
 - e) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin,
 - f) des Flüchtlingsrates Berlin,
 - g) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
 - h) des Landessportbundes Berlin,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Beratendes Mitglied des Landesbeirates ist eine Vertretung aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Der Landesbeirat kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder beschließen.

(4) An den Sitzungen des Landesbeirates nehmen die Senatsverwaltungen teil. Die Teilnahme soll auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates werden jeweils für drei Jahre gewählt oder benannt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

(6) Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertretungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2.

(7) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 ist bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können. Die Kriterien für eine Eintragung in die öffentliche Liste und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Stimmberechtigt sind die Vertretungen von Organisationen, die in dieser öffentlichen Liste eingetragen sind, sowie die Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration. Im Wahlverfahren soll berücksichtigt werden, dass die Mitglieder des Landesbeirates die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abbilden. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Zehn Sitze für Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen entsprechend der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts gewählt werden. Drei Sitze sind für Vertretungen der in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen vorgesehen.

(8) Die Vertretung und Stellvertretung der Roma und Sinti wird vom Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti benannt.

(9) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Bei der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates eingerichtet, die den Landesbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt. Die oder der Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration ernennt unter Beteiligung des Landesbeirates die Leitung der Geschäftsstelle.

§ 18

Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti

(1) Es wird ein Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti gebildet, der den Senat in allen Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sinti und Sinti berät und unterstützt. Er umfasst Vertretungen der Romnja und Roma mit Migrationshintergrund und kann Vertretungen der deutschen Minderheit der Sinti und Roma umfassen.

(2) Der Beirat kann zu politischen Initiativen, die die Belange der ethnischen Minderheit der Roma betreffen, Stellung nehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Beirat bei Vorhaben, Maßnahmen, Strategien, Konzepten und Programmen des Senats, die die Belange der ethnischen Minderheit der Roma betreffen, frühzeitig zu beteiligen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:

1. Sechs nach Absatz 6 gewählte Vertretungen, die nach eigenen Angaben der ethnischen Minderheit der Roma angehören. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Je mindestens ein Sitz ist vorgesehen für:

- a) eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedstaats sowie
- b) eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines Drittstaates,
- 2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Integration,
- 3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung,
- 4. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Jugend und Familie und
- 5. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration.

Der Beirat kann die Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder beschließen, insbesondere um die gesellschaftliche Vielfalt der Roma und Sinti in der Stadtgesellschaft hinreichend abzubilden.

(4) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 ist bei der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine und Initiativen eintragen lassen können, wenn sie in Berlin aktiv sind und eine Roma oder eine Roma- und Sinti-Selbstorganisation sind, von der mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der ethnischen Minderheit der Roma angehören und entweder

- a) im Berliner Vereinsregister registriert sind oder
- b) über inhaltliche Projekterfahrung sowie eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintize und Sinti verfügen.

(5) Wählbar sind Einzelpersonen, die vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl stellen, wenn sie

- 1. nach eigenen Angaben der ethnischen Minderheit der Roma angehören,
- 2. ihren politischen Wirkungsort in Berlin haben und
- 3. über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe der ethnischen Minderheit der Roma verfügen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 werden für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die weiteren Bestimmungen zum Wahlverfahren werden von der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(7) Das für den Beirat zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Beirates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1.

(8) Die für Antidiskriminierung und Integration zuständigen Senatsverwaltungen sind in fachlicher Hinsicht zu beteiligen.

(9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Im Land Berlin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt.

§ 19

Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksbeirat für Partizipation und Integration gebildet, der das Bezirksamt in allen Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte berät und unterstützt (nachfolgend Bezirksbeirat). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Bezirksbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Bezirksamtes frühzeitig zu beteiligen. Der Bezirksbeirat kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes eine Vertretung in die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung oder der Bezirksverordnetenversammlung entsenden. Die Bezirksbeiräte suchen den regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit dem Landesbeirat.

(2) Der Bezirksbeirat besteht aus Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie aus Vertretungen, die auf Grund ihrer Kenntnisse in Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte einen Beitrag zur Arbeit des Bezirksbeirates leisten können. Die Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen. Das Wahlverfahren wird vom Bezirksamt festgelegt und durchgeführt.

(3) An den Sitzungen des Bezirksbeirates nimmt das zuständige Bezirksamtsmitglied oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister teil.

(4) Die Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Bezirksbeirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Bezirksbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Bei der oder dem Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Bezirksbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt.

Abschnitt 5

Mitarbeitendenbefragung, Berichtspflicht und Teilhabemonitoring

§ 20

Mitarbeitendenbefragung zur Situation von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte

Jede öffentliche Stelle im Sinne des § 4 Absatz 1 erhebt mindestens alle fünf Jahre im Rahmen von anonymen Mitarbeitendenbefragungen Daten zur Situation von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte und wertet diese aus. Auf Basis dieser Ergebnisse ergreifen die öffentlichen Stellen Maßnahmen zur Sicherstellung einer migrationsgesellschaftlich ausgerichteten und diskriminierungsfreien Organisationskultur.

§ 21

Berichtspflicht und Teilhabemonitoring

(1) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 berichten der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration alle drei Jahre über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3. Die statistischen Angaben nach § 8, die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung nach § 20, die Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie die Pläne zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund und deren Fortschreibungen oder Anpassungen nach § 9 sind zu übermitteln.

(2) Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus mindestens alle drei Jahre über die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 enthält insbesondere

- 1. Informationen über die Tätigkeit der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration,
- 2. eine Darstellung der Berichte nach Absatz 1 sowie eine Stellungnahme der Beauftragten oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration dazu und
- 3. eine Darstellung des durchgeführten Partizipations- und Teilhabemonitorings des Landes Berlin.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 22

Verwaltungsvorschriften

Zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften erlässt die für Integration zuständige Senatsverwaltung.

§ 23

Übergangsregelungen

(1) Die Ernennung der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration nach § 15 hat erstmalig

mit dem Ende der Amtszeit der derzeit amtierenden Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration zu erfolgen.

(2) Für die nächste Wahl des Landesbeirates nach § 17 im September 2021 gilt § 6 Absatz 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) fort.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Integrationsausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Partizipation und Integration“ ersetzt.
 - b) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
 - c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) sowie den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.“
2. § 20 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Die sich bewerbenden Personen sollen die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) im Bezirk hinreichend abbilden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen. Die gesetzliche Sonderregelung für den Ausschuss für Partizipation und Integration gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
4. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Ausschuss für Partizipation und Integration

(1) Der Ausschuss für Partizipation und Integration ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Partizipation, Integration und gleichberechtigte Teilhabe der Personen mit Migrationsgeschichte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) haben. Vor einer Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung über Angelegenheiten nach Satz 1 soll er angehört werden. Das Nähere regelt die Bezirksverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Partizipation und Integration gehören als Mitglieder an:

1. neun Bezirksverordnete und
2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20).

Die Mehrheit der Bürgerdeputierten soll aus Personen mit Migrationsgeschichte bestehen. Die Bürgerdeputierten des Ausschusses für Partizipation und Integration werden auf Vorschlag der Vereine, die in die von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden Liste eingetragen sind, von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.“

5. In der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 werden unter IV. 3. (Beauftragte) die Wörter „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“ durch die Wörter „Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration“ oder „Bezirksbeauftragter für Partizipation und Integration“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Einschränkung der Mitteilungspflicht der Ausländerbeauftragten

Die Verordnung über die Einschränkung der Mitteilungspflicht der Ausländerbeauftragten vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Ausländerbeauftragten“ durch die Wörter „der oder des Beauftragten für Partizipation, Integration und Migration“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration ist zu Mitteilungen nach § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer oder seiner eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.“

Artikel 4

Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes

Dem § 6 Absatz 5 Nummer 2 des Personalstrukturstatistikgesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden folgende Buchstaben h und i angefügt:

- „h) nicht deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt,
- i) nicht deutsche Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils bei Geburt;“.

Artikel 5

Änderung des Sportförderungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

In § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe g des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, werden die Wörter „für Integration und Migration“ durch die Wörter „von Berlin für Partizipation und Integration“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 3 Buchstabe d werden die Wörter „§ 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842)“ und das Wort „Migrantenverbänden“ durch die Wörter „Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) wird unter Nummer 14 Absatz 14 das Wort „Integration“ durch die Wörter „Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe“ und das Wort „Zuwanderern“ durch das Wort „Zugewanderten“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Jugendhilfe- und** **Jugendfördergesetzes**

Das Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nummer 8 werden die Wörter „des Integrationsausschusses“ durch die Wörter „des Ausschusses für Partizipation und Integration“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Integrationsausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Partizipation und Integration“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Integrationsausschusses“ durch die Wörter „des Ausschusses für Partizipation und Integration“ ersetzt.
2. In § 113 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.
3. In § 115 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird das Wort „interkulturelle“ durch das Wort „migrationsgesellschaftliche“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „sozialen“ die Wörter „sowie migrationsgesellschaftlichen“ eingefügt.

Artikel 11 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

§ 72 Absatz 1 Nummer 6 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. darüber zu wachen, dass Pläne zur Förderung von Personen mit Migrationshintergrund nach § 9 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) erstellt und durchgeführt werden und die Eingliederung von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte in die Dienststelle sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“

Artikel 12 **Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes**

In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842)“ ersetzt.

Artikel 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt zu Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft. Für den Integrationsausschuss der Bezirksverordnetenversammlungen der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) weiter anzuwenden.

(3) Artikel 8 tritt zu Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft. Für den Jugendhilfeausschuss der Bezirksverordnetenversammlungen sowie für den Landesjugendhilfeausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) nach Maßgabe von § 35 Absatz 3 sowie § 39 Absatz 1 Satz 3 des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes weiter anzuwenden.“

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG)

Vom 5. Juli 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Berlin haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit).

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen,
2. die in Heimarbeit beschäftigten Personen und ihnen Gleichgestellte,
3. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie
4. Teilnehmende an Maßnahmen in Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeits- und Berufsleben.

(3) Bildungszeit dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung und der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

(4) Die politische Bildung soll die Fähigkeit und Motivation fördern, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu beurteilen und politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Die berufliche Weiterbildung soll die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, erneuern, verbessern und erweitern sowie die Kenntnis betrieblicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers verwendet werden können.

(6) Berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine ausbildungsbegleitende Zusatzqualifikation für die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen.

(7) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fördern.

(8) Als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Die für Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Benehmen mit den für Wirtschaft, Gleichstellung, Erwachsenenbildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(9) Politische Bildung, berufliche Weiterbildung und die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung, die Partizipation und gleichbe-

rechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und die Kultur der Wertschätzung von Vielfalt fördern.

§ 2

Anspruch auf Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres, sofern die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet. Im Vorgriff auf die Bildungszeit im folgenden Kalenderjahr kann eine Zusammenlegung des Anspruchs auf zehn Arbeitstage erfolgen.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten der anspruchsberechtigten Person aufgerundet.

(3) Wurde der Anspruch auf Bildungszeit innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

(4) Erkrankt eine anspruchsberechtigte Person während der Bildungszeit, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Erkrankung nicht auf die Bildungszeit angerechnet.

(5) Im Falle eines Wechsels des Arbeitsverhältnisses wird die von einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber in demselben Kalenderjahr gewährte Bildungszeit angerechnet. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber.

(6) Die Freistellung für die Anspruchsberechtigten in Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(7) Für arbeitnehmerähnliche Personen besteht ein Anspruch auf Bildungszeit innerhalb des Vertragszeitraums auch während Zeiten ohne Leistungsverpflichtung.

(8) Der Anspruch auf Freistellung besteht bei Schichtarbeit auch dann, wenn die Teilnahme an der anerkannten Bildungsveranstaltung vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.

§ 3

Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungszeit entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Schließt sich ein solches unmittelbar an ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber an, ist für das Entstehen des Anspruchs der Beginn des vorhergehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses maßgebend.

§ 4

Gewährung der Bildungszeit

(1) Die Bildungszeit ist für den Zeitraum der von der anspruchsberechtigten Person ausgewählten anerkannten Bildungsveranstaltung im Rahmen des nach diesem Gesetz geregelten Freistellungsanspruches zu gewähren. Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Bildungszeit sind bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen.

(2) Bildungszeit kann nicht in der von der anspruchsberechtigten Person vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Freistellungsansprüche anderer beschäftigter Personen derselben Arbeitgeberin oder desselben Arbeitgebers,

die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(3) Die Ablehnung auf Grund der in Absatz 2 genannten Umstände ist der anspruchsberechtigten Person so frühzeitig wie möglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 2, unter Darlegung der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Teilt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Ablehnung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

(4) Als zwingender betrieblicher Belang gilt auch, wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht mehr als 20 Personen beschäftigt sind und wenn zehn Prozent der sämtlichen Anspruchsberechtigten insgesamt zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Bildungszeit für das laufende Jahr der anspruchsberechtigten Person nachzuweisen.

(5) Anspruchsberechtigte haben ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber auf Verlangen die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung, deren Anerkennung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Bescheinigungen sind der anspruchsberechtigten Person vom Träger der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

§ 5

Übertragbarkeit der Bildungszeit

(1) Wird die Freistellung innerhalb eines Kalenderjahres trotz Verlangens wegen der in § 4 Absatz 2 dargelegten Gründe nicht gewährt, ist eine Freistellung zu einem anderen Zeitpunkt bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres bevorzugt zu gewähren.

(2) Der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 und 2 kann durch schriftliche oder elektronische Abrede zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und der anspruchsberechtigten Person unter Anrechnung des Bildungszeitanspruchs zukünftiger Jahre zu längerfristigen Veranstaltungen zusammengefasst werden. Für den Fall des § 4 Absatz 4 gilt, dass die gemäß Satz 1 zusammengefassten Bildungszeiten auf den Bildungszeitanspruch anderer Anspruchsberechtigter lediglich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und mit nur zehn Tagen angerechnet werden dürfen.

§ 6

Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträge über Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung bleiben unberührt.

(2) Freistellungen, die auf Grund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie die Erreichung der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglicht wird und während der Freistellung ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient.

§ 7

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Bildungszeit darf keine dem Zwecke dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

§ 8

Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot

(1) Die Teilnahme an einer anerkannten Bildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der Anspruchsberechtigten.

(2) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit benachteiligt werden.

§ 9

Unabdingbarkeit, Abgeltungsverbot

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten der anspruchsberechtigten Person abgewichen werden.

(2) Eine Abgeltung der Bildungszeit findet nicht statt.

§ 10

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen können nur von Trägern der Bildungsveranstaltungen gestellt werden. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen entscheidet die für Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung soweit die Veranstaltung nicht bereits nach Absatz 5 oder Absatz 6 als anerkannt gilt.

(2) Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die von Trägern der Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen sowie der Erwachsenenbildung durchgeführt werden. Als solche sind insbesondere

1. die anerkannten Jugendverbände und Jugendorganisationen,
2. die Angebote und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
3. die Volkshochschulen und
4. Bildungseinrichtungen der demokratischen Parteien, der Arbeitgeberorganisationen, der Kammern und der Gewerkschaften

anzusehen.

(3) Die zur Durchführung der Bildungsveranstaltungen erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein.

(4) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Ziele der Träger oder von Bildungsveranstaltungen nicht mit der demokratischen Grundordnung der Verfassung von Berlin im Einklang stehen.

(5) Berufliche Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen, Hochschulen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit Sitz in der Europäischen Union durchgeführt werden, gelten als anerkannt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die den Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse zum Ziel haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Veranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen und Hochschulen und staatlich anerkannten privaten Schulen, die in einem der Mitgliedstaaten des Schengen Raumes oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland ihren Sitz haben und über eine unzweifelhafte Reputation verfügen, durchgeführt werden.

(6) Politische Bildungsveranstaltungen, die von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, der Bundeszentrale für politische Bildung oder den Berliner Volkshochschulen durchgeführt werden, gelten als anerkannt. Das gilt auch für vom Bundespresseamt durchgeführte Fahrten auf Einladung von Bundestagsabgeordneten.

(7) Die für Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Benehmen mit den für Wirtschaft, Gleichstellung, Erwachsenenbildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen das Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 11

Berichtspflicht

(1) Die für Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus einmal in jeder Legislaturperiode über die Anzahl, Inhalte und Teilnahmestruktur der nach diesem Gesetz durchgeführten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-166/31
im Bezirk Lichtenberg

Vom 21. Juni 2021

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 11) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 26. August 2022 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2021

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael G r u n s t
Bezirksbürgermeister

Kevin H ö n i c k e
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Soziales,
Wirtschaft und Arbeit

